

**Taxi Situation Ismaninger Straße - vor dem Rechts der Isar,
zwischen Prinzregentenstraße und Einsteinstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00101
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04385

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00101

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au–Haidhausen vom
15.12.2021**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, dass der derzeit existierende Taxistandplatz in der Ismaninger Straße (Westseite) auf die andere Straßenseite verlegt werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die Taxi München eG als Interessenvertreterin des Taxi-gewerbes um eine Stellungnahme zur vorliegenden Empfehlung der Bürgerversammlung gebeten. Die Genossenschaft hat sich mit Schreiben vom 03.08.2021 auszugsweise wie folgt geäußert.

„Sowohl die Probleme der Abstellung von Taxis als auch die örtlichen Gegebenheiten sind uns seit vielen Jahren bekannt. Dankenswerterweise hat der Bezirksausschuss einer deutlichen Verlängerung des Standplatzes zugestimmt. Dies wurde bereits umgesetzt.“

Wir gehen davon aus, dass – mit Ausnahme einzelner Verstöße – die Taxis künftig ordnungsgemäß abgestellt werden.

Was die Verlagerung auf die andere Straßenseite anbetrifft, so ist dies nicht möglich, da ein Taxistand immer so ausgerichtet sein muss, dass das erste Fahrzeug am Eingang steht. Im anderen Fall würde ein Kunde in das letzte Fahrzeug einsteigen. Und das erste Fahrzeug würde nie einen Kunden bekommen.“

Das Mobilitätsreferat spricht sich aus oben genannten nachvollziehbaren Gründen der Taxi München eG für die Beibehaltung des derzeit existierenden Taxistandplatzes in der Ismaninger Straße (Westseite) aus, der vor kurzem auf Beschluss der Bezirksausschusses um einige Fahrzeuglängen ausgedehnt wurde.

Der Empfehlung Nr.20-26 / E 00101 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Taxistandplatz in der Ismaninger Straße (Westseite) bleibt in seiner jetzigen Ausdehnung unangetastet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00101 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.2121

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat - MOR-GL5